

# **BGer 5A\_366/2026 vom 30. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_366\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_366_2026)

FR: TF 5A\_366/2026 du 30 avril 2026

IT: TF 5A\_366/2026 del 30 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid, mit welchem die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren vor der Verwaltungsrekurskommission gegen die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes durch die KESB Region St. Gallen geschützt wurde. Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen, weil diesbezüglich der Rechtsweg demjenigen der Hauptsache folgt (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG ; BGE 137 III 380 E. 1.1) und ein nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG bewirkt werden kann bzw. die Anfechtung eines abweisenden Entscheides betreffend die unentgeltliche Rechtspflege unabhängig vom konkreten Nachweis eines solchen Nachteils zulässig ist ( BGE 135 III 127 E. 1.3; 138 IV 258 E. 1.1 ; 143 I 344 E. 1.2).

### **E. 2**

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist das Verfahrensrecht und damit auch die konkrete Ausgestaltung der unentgeltlichen Rechtspflege aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB kantonal geregelt und die Anwendung kantonalen Rechts kann vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf Willkür ( Art. 9 BV ) oder andere Verfassungsverletzungen (insb. Art. 29 Abs. 3 BV ) hin überprüft werden ( BGE 140 III 385 E. 2.3), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer legt nicht in nachvollziehbarer Weise dar, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid mit der Bejahung der Aussichtslosigkeit des Beschwerdestandpunktes im Verfahren vor der Verwaltungsrekurskommission verletzt worden sein sollen, denn er setzt sich nicht sachgerichtet mit der Kernbegründung des angefochtenen Entscheides auseinander, dass der KESB-Entscheid und damit der mögliche Beschwerdegegenstand einzig die Frage der Berichtsgenehmigung betrifft, zumal gemäss dem Bericht der Beiständin keine Änderung der Massnahme erforderlich sind. Dass die "Prüfung der Notwendigkeit der Massnahme (Fortdauer, Änderung der Bedingungen) " und somit auch ein Begehren zur diesbezüglichen Rückweisung der Sache an die KESB ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes im Verfahren vor der Verwaltungsrekurskommission steht, weshalb dieses keine Aussicht auf Erfolg haben kann, ist im Übrigen offenkundig. Verfassungsverletzungen in diesem Zusammenhang sind mit anderen Worten weder dargetan noch wären solche erkennbar.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos, soweit es im vorliegenden Kontext überhaupt hätte zielführend sein können.

**E. 6**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 7**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.